

DNGPS



A-03-2020A

WORKING PAPER



DEMOKRATISCHER DESPOTISMUS

OLIVER WEBER

UNIVERSITÄT REGENSBURG

KANT

POPULISMUS

DESPOTISMUS



Herausgeberschaft:

Deutsche Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft e.V. (DNGPS)

Ansprechpartner:

Morten Harmening (harmening@dngps.de)

Jannik Bruns (bruns@dngps.de)

Institut für Politikwissenschaft

Deutsche Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft e. V. (DNGPS)

Schneiderberg 50, 30167 Hannover

Homepage: www.dngps.de

Email: info@dngps.de

Facebook: www.facebook.com/DNGPS

Twitter: <https://twitter.com/DNGPS>

Amtsgerichtsnummer: VR 200767 | Amtsgericht Osnabrück | Ust-Ident. Nummer: 66/270/03787

Bankverbindung: IBAN DE33 2655 0105 1551 1544 36 | BIC NOLADE22XXX | Sparkasse Osnabrück

Verlag:

Verlag Barbara Budrich GmbH, Stauffenbergstr. 7, D-51379 Leverkusen-Opladen

Tel. (+49) (0)2171 79491 50 | Fax (+49) (0)2171 79491 69 | info@budrich.de

<https://budrich.de> | <https://shop.budrich.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

© Dieses Werk ist im Verlag Barbara Budrich erschienen und steht unter folgender Creative

Commons Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Verbreitung, Speicherung, Bearbeitung und Vervielfältigung erlaubt, wenn (a) Urheber- und Rechteangaben sowie der Verweis auf Bearbeitung angemessen gemacht werden und (b) unter der gleichen CC-BY-SA-4.0-Lizenz wie das Original verbreitet wird.



Diese Publikation steht im Open Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://dngps.budrich-journals.de>).

ISSN Online: 2365-3329

Verlag Barbara Budrich GmbH, <https://budrich.de>

DEMOKRATISCHER DESPOTISMUS: EIN KANTISCHER MASSSTAB ZUR BEURTEILUNG DER DEMOKRATIEKOMPATIBILITÄT DES POPULISMUS

OLIVER WEBER

UNIVERSITÄT REGENSBURG

OLIVER.WEBER@STUD.UNI-REGENSBURG.DE

ZUSAMMENFASSUNG

Ist Populismus demokratiekompatibel? Diese Arbeit zeigt auf, dass die zwei prominenten, aber gegensätzlichen Antworten auf diese Frage von Müller (2016) und Mudde/Kaltwasser (2017) aufgrund begrifflicher Vorentscheidungen zustande kommen, die dem Populismus implizit eine von außen kommende pluralistische Norm anlegen bzw. seine Gefahr für die Demokratie normativ einebnen. Mithilfe der Rechtsphilosophie Immanuel Kants soll zur Aufklärung dieser Kontroverse beigetragen werden, indem aus der kantischen Kritik der despotischen Demokratie ein normativer Maßstab für die Beurteilung der Demokratiekompatibilität des Populismus gewonnen wird.

KEYWORDS: POPULISMUS KANT DEMOKRATIE
DESPOTISMUS

DEMOCRATIC DESPOTISM A KANTIAN CRITERION FOR JUDGING THE DEMOCRATIC COMPATIBILITY OF POPULISM

OLIVER WEBER

UNIVERSITY OF REGENSBURG

OLIVER.WEBER@STUD.UNI-REGENSBURG.DE

ABSTRACT

Is populism compatible with democracy? This paper shows that the two prominent but opposing theoretical answers to this question by Müller (2016) and Mudde/Kaltwasser (2017) are based on conceptual preliminary decisions that implicitly impose an externally generated pluralistic norm on populism or normatively neutralize its threat to democracy. With the help of Immanuel Kant's philosophy of law, the aim is to contribute to the clarification of this controversy by deriving from Kant's critique of despotic democracy a normative criterion for assessing the democratic compatibility of populism.

KEYWORDS: POPULISMS KANT DEMOCRACY
DESPOTISM

1. DIE DEMOKRATIEKOMPATIBILITÄT DES POPULISMUS

Welche Wirkungen haben populistische Parteien und Bewegungen auf Demokratien? Diese Frage hat in den letzten Jahren zu einer weithin ausgetragenen Forschungskontroverse geführt. Konkret richtet sich die Diskussion danach aus, in welchem Verhältnis die verschiedenen Aspekte des Populismus – seine Ideologie, seine Mobilisierungsstrategie, seine Regierungspraxis – zur Funktionsweise bestehender Demokratien stehen. Zum einen wird behauptet, populistische Politikkonzeptionen seien mit einer liberalen Demokratie unvereinbar, weil sie auf eine identitäre bzw. ethnische Idee der Staates gründen, die liberale Freiheitsrechte und pluralistische Meinungsbildung notwendig untergraben würden (vgl. Müller 2014: 488; Rummens 2017: 706; Urbinati 2017: 706). Zum anderen gibt es aber auch Stimmen, die dem Populismus zumindest eine notwendige Funktion im demokratischen Geschehen zuweisen, sodass er wie ein „shadow cast by democracy“ gleichsam im Rücken pragmatisch-technischer Politikverständnisse wieder auftaucht und zu deren Revitalisierung beitragen kann (Canovan 1999: 3) bzw. als Betonung des demokratischen Elements die liberalen Demokratien vor einer Überbetonung ihres liberalen zu schützen vermag (vgl. Mudde/Kaltwasser 2017: 84).

Diese Arbeit möchte zur Aufklärung der Kontroverse um die Demokratiekompatibilität des Populismus beitragen, indem sie zwei prominente Argumentationsgänge genauer in Betracht nimmt. So soll gezeigt werden, dass sowohl der strikten Inkompatibilitätsthese nach Müller (2016) als auch der agnostischen These nach Mudde/Kaltwasser (2017) ein problematisches Begriffsverhältnis zugrunde liegt. So erweist sich Müllers Verständnis des Populismus als eine axiomatische Definition, hinter der sich eine normative Voraussetzung verbirgt, die dazu führt, dass Normativitäts- und Phänomenebene einander überblenden und gerade dadurch die Sicht verstellen. Zwar vermeiden Mudde und Kaltwasser diesen Fehler, indem sie auf ein axiomatisches Vorgehen verzichten, doch wird dieser Verzicht zum Preis einer für normative Zusammenhänge blinden Theorie erkaufte. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, sind diese Begriffsprobleme den Theorien nicht akzidentiell, sondern maßgebliche Ursache ihres jeweiligen Urteils über die Demokratiekompatibilität des Populismus. Während bei Müller das axiomatische Vorgehen zu einer Vorverurteilung aller auch nur dem Schein nach populistischen Parteien führt, erkaufen sich Mudde und Kaltwasser ihre agnostische These mit einem verkürzten Verständnis liberaler Demokratien, was es unmöglich macht, spezifische Gefahren für die Demokratie durch Populismus zu identifizieren.

Beide Begriffsprobleme sollen – in einem zweiten Schritt – durch eine Analyse des Arguments Immanuel Kants¹ gegen despotische Demokratien aufgelöst werden. Was Müller (2016: 101) fehlt, das Explizitmachen seines implizit normativen Arguments, kann durch einen Rückgriff auf die kantische Unterscheidung zwischen Respublica Noumenon und Respublica Phenomenon sichtbar gemacht und somit explizit als normativer Maßstab für empirische politische Phänomene aufgedeckt werden. Gleichzeitig wird durch die Rekonstruktion der kantischen Widerlegung

¹ Werke Kants werden im Folgenden mit Siglum (*Metaphysik der Sitten*: MdS; *Zum Ewigen Frieden*: ZeF; *Streit der Fakultäten*: SF; *Über den Gemeinspruch*: TP; *Handschriftlicher Nachlaß*: Refl) sowie unter Angabe der Bandnummer und Seitenzahl der Akademieausgabe abkürzend zitiert.

der Möglichkeit eines unbeschränkten Volkswillens gezeigt, dass – gegen Mudde/Kaltwasser (2017: 84) – eine einseitige Betonung des Demokratieprinzips gegen vermeintlich liberale Einschränkungen nicht nur zu einer „illiberalen Demokratie“ führen kann, sondern die Demokratie selbst infrage stellt.

Erweitert man die Kontroverse zur Demokratiekompatibilität des Populismus um das hier vorgestellte Argument Kants, erhält man einen normativen Maßstab, der im Einzelfall beurteilen kann, ob empirisch-populistische Phänomene eine Gefährdung der Demokratie darstellen oder nicht. Dieser mithilfe Kants gewonnene normative Maßstab ist nicht einfach von außen an den Gegenstand herangetragen, sondern entspricht in seiner Herkunft der grundsätzlichen Methode der kantischen Rechtsphilosophie, politische und rechtliche Phänomene an ihren eigenen vernunftlogischen Ansprüchen zu messen (vgl. Kersting 2001: 199; König 2001: 237-238). Auf diese Weise können – am Ende – Schlussfolgerungen für die grundsätzliche Demokratiekompatibilität des Populismus gezogen werden, die Raum für eine unverstellte empirische Analyse lassen, ohne den entscheidenden normativen Gehalt des Demokratiebegriffs preiszugeben.

2. POPULISMUS UND DEMOKRATIE: ZWEI WIDERSTREITENDE THEORIEN

2.1 MÜLLERS VERBERGUNG DES NORMATIVEN

Müllers (2016) Untersuchung verfolgt eigentlich zwei Ziele. Weil bisher eine klare Theorie des Populismus fehlt, bedarf es „coherent criteria for deciding when political actors turn populist in some meaningful sense“ (Müller 2016: 2). Zunächst geht es dem Autor also um die Ausformulierung eines theoretischen Konzepts, das imstande ist, ein spezifisches empirisches Phänomen auf den Begriff zu bringen. Gleichzeitig versteckt sich hinter seiner Definitionsbildung ein zweites Ziel, dass nur in einer Fußnote explizit benannt wird: „The purpose of doing so is partly to bring out what I consider crucial differences between populism and democracy“ (Müller 2016: 106). Unmittelbar zielt Müller also auf ein empirisches Kriterium zur Differenzierung politischer Akteure, mittelbar soll damit aber gleichzeitig ein normatives Differenzkriterium zu einem wohlverstandenen Demokratiebegriff gefunden werden. Müller (2016: 106) ist sich der Gefahren dieses doppelten Zieles gleichwohl bewusst: „The obvious danger here is one of circularity“ – man baut Elemente, die man für politisch problematisch hält, in die Populismusdefinition ein, sodass sich Populismus am Ende als demokratieinkompatibel erweist.

Dieses begriffliche Problem, das aus der Doppelung der Zielsetzung entspringt, kann Müller letztendlich nicht lösen (vgl. D'Eramo 2017: 131; Stavrakakis/Jäger 2017: 549). Das zeigt sich schon an seiner Explikation des Populismusbegriffs. In einer mehr oder weniger axiomatischen Vorgehensweise bestimmt Müller (2016: 19-20) drei Kriterien, die Populisten von Nicht-Populisten unterscheiden: Monismus, weil Populisten bestimmte Teile der Bevölkerung für allein politisch relevant erklären, Moralismus, weil sie diesen Teil der Bevölkerung gegenüber allen anderen für moralisch überlegen halten, Anti-Pluralismus, weil sie die Legitimität konkurrierender Interessen innerhalb demokratischer Institutionen bestreiten. Schon aus dieser Definition folgt für Müller notwendigerweise, dass Populismus eine Gefahr für die Demokratie darstellt (vgl. Müller 2016: 3). Dass sich in der Definition die beiden Untersuchungsziele auf vom Autor ungeklärte Weise vermi-

schen, zeigt sich im Fortgang der Untersuchung. Die an die Begriffsbestimmung anschließenden Kapitel widmen sich der Analyse populistischer Politiker und Parteien, die Müller für populistisch hält und offenkundig eine Gefahr für die Demokratie darstellen: Unter anderem Donald Trump, Marie Le Pen, die türkische AKP und Victor Orban (vgl. Müller 2016: 41-74). Der Autor geht jedoch dabei durchweg deduktiv vor, er sucht empirische Beispiele die seiner empirisch-normativen Definition entsprechen, statt die empirische Varietät populistischer Parteien und Politiker auf deren Verhältnis zur Demokratie hin zu befragen. Das hat allerdings zur Konsequenz, dass der axiomatische Charakter der Definition nur durch Exklusion von empirischen Phänomenen aufrechterhalten werden kann, die gemeinhin auch unter dem Label Populismus diskutiert und kategorisiert werden, aber prima facie keine Gefahr für die Demokratie darstellen (vgl. Stavrakakis/Jäger 2017: 550). „This polemical side-effect swiftly leads Müller into a (self-confessed) quandary“ (Stavrakakis/Jäger 2017: 550): “We have to allow for the possibility that a plausible understanding of populism will in fact end up excluding historical movements and actors who explicitly called themselves populists” (Müller 2016: 19). Politiker wie Bernie Sanders oder Parteien wie Podemos fallen – trotz einiger empirischer Ähnlichkeiten – aus Müllers Definition heraus, schlichtweg weil sie für Müller unmittelbar keine Gefahr für die Demokratie darstellen (vgl. D’Eramo 2017: 130; Stavrakakis/Jäger 2017: 550).

Müller vermischt empirische Kennzeichen der Ideologie und Rhetorik von Populisten mit dem auf einer normativen Ebene liegendem Kriterium zur Entscheidung ihrer Demokratiekompatibilität. Dadurch verliert sich das normative Argument in einer empirischen Definition und die faktische Beschreibung in einer normativen Anklage. Dieses Problem ergibt sich aus der Doppelung von Müllers Populismustheorie: Sie soll einerseits ein empirisches Phänomen passgenau einfangen und es andererseits an einem normativ-demokratischen Maßstab scheitern lassen. In der Anwendung der Definition fallen deswegen Phänomene aus dem Blickfeld, weil sie normativ kein Problem darstellen, während die *untersuchten* Phänomene gewissermaßen schon a priori – durch die bloß axiomatische Definition als ‚Populist‘ – mit einem wohlverstandenen Begriff von Demokratie inkompatibel sind, wodurch sich eine genauere Analyse schlichtweg überflüssig macht. Dieses Problem lässt sich umgehen, beschränkt man sich auf eine empirische Analyse des Phänomens Populismus und belastet die Untersuchung nicht im Vorhinein mit normativen Voraussetzungen. Einen solchen Versuch wagen Mudde/Kaltwasser (2017). Dieser soll im Folgenden untersucht werden.

2.2 MUDDER UND KALTWASSERS AGNOSTISCHE THESE

Mudde/Kaltwasser (2017: 6) verstehen Populismus im Sinne ihres „ideational approach“ als „thin-centered ideology that considers society to be ultimately separated into two homogeneous and antagonistic camps, ‚the pure people‘ versus ‚the corrupt elite,‘ and which argues that politics should be an expression of the *volonté générale* (general will) of the people“. Entscheidend für die Ideologie des Populismus ist somit der Verweis auf den Volkswillen, der sich gegen den korrupten Willen der Elite durchsetzen muss (vgl. Mudde 2004: 543-544). Mit dieser Begriffsbestimmung schaffen es Mudde und Kaltwasser die Varietät populistischer Parteien einzufangen und

müssen – anders als Müller – etwa linke Populisten, die gleichwohl demokratiekompatibel sind, nicht von vornherein ausschließen (Stavrakakis/Jäger 2017: 550-551).

Dennoch werden schon hier, bei den begrifflichen Definitionen, für die spätere Untersuchung entscheidende normative Weichen gestellt. In der Erläuterung der zentralen Komponenten des Definitionsvorschlags klingen Argumente an, die später die agnostische These von der Demokratiekompatibilität des Populismus hervorrufen. So ist etwa die Rede von einer „dark side“ des Populismus, die sich besonders in der Betonung des Volkswillens niederschlägt: „The monist core of populism, and especially its notion of a ‚general will,‘ may well lead to the support of authoritarian tendencies“ (Mudde/Kaltwasser 2017: 18). Die Autoren verweisen auf die Nähe dieser populistischen Vorstellung zur Gedankenwelt Carl Schmitts, der die Homogenität des Volkes für das Funktionieren der Demokratie voraussetze, was nötigenfalls zur Ausgrenzung des Inhomogenen führe (vgl. Mudde/Kaltwasser 2017: 18). Interessant hieran ist nun, dass Mudde/Kaltwasser (2017: 18) daraus keine inhärente Neigung des Populismus zum Antidemokratischen schlussfolgern, sondern allein eine Tendenz zur Illiberalität unterstellen. „In short, because populism implies that the general will is not only transparent but also absolute, it can legitimize [...] illiberal attacks on anyone who (allegedly) threatens the homogeneity of the people“ (Mudde/Kaltwasser 2017: 18). Der Populismus, so die Autoren, hat zwar eine autoritäre Neigung, aber sie erschöpfe sich in Verminderung liberaler Elemente zugunsten einer demokratischeren Politik. Das Demokratische bleibt davon aber unberührt.

Bemerkenswert ist diese Sichtweise schon deswegen, weil die Autoren damit unkritisch die Vorstellung Carl Schmitts übernehmen, eine wahrhafte Demokratie sei zwar illiberal, aber immer noch eine Demokratie (vgl. Schmitt 2010). Für Schmitt zielt die Demokratie letztlich auf die vollständige Identität von Herrschenden und Beherrschten, was den Begriff im Gegensatz zu typisch liberalen Verfassungselementen rückt, wie etwa dem Parlamentarismus, subjektiven Grundrechten oder Öffentlichkeit (vgl. Salzborn 2015: 59). Weil das Volk sich um seiner Homogenität Willen nicht in Parteien oder Diskussionen zerstreiten darf, bedarf es einer charismatischen Persönlichkeit, die den Volkswillen allgemein anerkannt verkörpert und bestimmt. Die Demokratie erweist sich so für Schmitt als nichts anderes als die Akklamation des Diktators, der zur Not gewaltvoll alles Nichthomogene ausschließt (vgl. Salzborn 2015: 60; Schmitt 2006). Schon prima facie stellt sich hier die Frage, inwiefern bei einer charismatischen Diktatur mit Akklamationsrechten (oder vielmehr: Akklamationspflichten) noch sinnvoll von Demokratie die Rede sein kann. Wo der faktische Wille einzelner Bürger nötigenfalls ausgeschlossen wird, ganz sicher aber seine Bedeutung verliert, wie kann man da noch sagen, die Bürger regierten sich selbst? Diese Aporie ist offenkundig schon in der begrifflichen Klärung des Definitionsvorschlags von Mudde und Kaltwasser angelegt. Sie kehrt wieder, wenn sich die Autoren explizit der Frage nach dem Verhältnis von Populismus und Demokratie widmen.

Explizit vertreten Mudde/Kaltwasser (2017: 79) eine agnostische These: „Depending on its electoral power and the context in which it arises, populism can work as either a threat to or a corrective for democracy“. Diese Behauptung ruht auf der Annahme, dass sich die meisten heutigen liberalen Demokratien auf zwei Prinzipien stützen, dem Prinzip der Volkssouveränität und

dem Prinzip der Grundrechte. Demokratie ohne weitere Adjektive bedeute allerdings ausschließlich, Volkssouveränität und Mehrheitswillen so zu verknüpfen, dass ein Staat geschaffen wird, in dem sich das Volk selbst regiert. Deswegen kann eine Demokratie liberal oder illiberal sein, je nach dem ob sich das Prinzip der Volkssouveränität mit einem System von Grundrechten verbindet oder eben nicht (vgl. Mudde/Kaltwasser 2017: 80).

Aus dieser begrifflichen Trennung von Liberalismus und Demokratie geht diese These von der möglichen Demokratiekompatibilität des Populismus hervor: „Populism is essentially democratic, but at odds with liberal democracy“ (Mudde/Kaltwasser 2017: 81). Der Populismus erscheint als eine mögliche Erscheinungsweise strikt demokratischer Politik, indem er den Volkswillen gegen eine als korrupt geschmähte Elite in Stellung bringt und unmittelbar zu dessen Verwirklichung drängt. Mit dem liberalen Element heutiger Demokratien liege er damit zwar im Streit, weil er die Bedeutung von Minderheitsrechten und institutionellen Barrieren zu deren Schutz ablehne, aber im Sinne einer Demokratie „sans adjectives“ trage er zur erhöhten Partizipation der Bürger am politischen Geschehen bei (vgl. Mudde/Kaltwasser 2017: 80-81). „Populism holds that nothing should constrain ‚the will of the (pure) people‘ [...] to criticize those independent institutions seeking to protect fundamental rights that are inherent to the liberal democratic model“ (Mudde/Kaltwasser 2017: 81). Populismus ist also nach Meinung der Autoren kompatibel mit einem demokratischen System, auch wenn er zur Ausscheidung liberaler Elemente neigt.

Wie der Schmitt-Bezug bereits angedeutet, ist es jedoch durchaus fraglich, ob eine Demokratie ohne Begrenzungen des Volkswillens überhaupt noch sinnvollerweise demokratisch genannt werden kann. Wo fundamentale Rechte wie Meinungsfreiheit und deren Wahrnehmung in einer unabhängigen Öffentlichkeit abgeschafft sind, lässt sich ein wirklicher Volkswille nur noch schwerlich ermitteln (vgl. Habermas 2001: 134-135; Kirste 2019: 165; Reiß 2019: 490-491). Treibt man es – wie Schmitt – zum äußersten, übernimmt letztlich ein Diktator diese Funktion und identifiziert sich unter zum Teil erzwungener Akklamation der Bürger mit dem Willen des Volkes. Dieser Intuition gilt es im Folgenden nachzugehen.

Die Politische Philosophie Immanuel Kants kann zur Aufklärung der vorgestellten Probleme beider Populismustheorien beitragen. Denn sie kennt einerseits eine präzise Unterscheidung zwischen dem Staat in seiner faktischen Ausgestaltung und dem normativen Begriff, an den er vernünftigerweise gebunden ist – die Unterscheidung zwischen *Respublica Noumenon* und *Respublica Phenomenon* –, womit Müllers implizit normatives Argument wieder expliziert werden kann, ohne das Phänomen zu verstellen. Andererseits kann sie zum Verständnis des Verhältnisses des Volkswillens zu den ihn begrenzenden Institutionen beitragen, weil sie zwar den allgemeinen Volkswillen zum Mittelpunkt des apriorischen Staatsrechts erhebt, aber sensibel bleibt für dessen Aporien, versucht man ihn auf unmittelbare Weise in tatsächliche Politik zu verwandeln. Die Unterscheidung von normativem und phänomenalem Begriff und die Skepsis gegenüber einem ungehemmten Volkswillen schlägt sich in Kants Begriff der despotischen Demokratie nieder. Ihrer analytischen Rekonstruktion sollen die folgenden Kapitel gewidmet sein, um einen normativen Maßstab zu gewinnen, der es möglich macht, zu entscheiden, unter welchen Bedingungen populistische Akteure oder Ideologien demokratieinkompatibel sind.

3. DEMOKRATIE UND DESPOTISMUS IN KANTS APRIORISCHEM STAATSRECHT

3.1 RESPUBLICA NOUMENON UND RESPUBLICA PHENOMENON

Stellt man die Frage nach dem Verhältnis von Demokratie und Despotismus in Kants Schriften, lässt sich zunächst fragen, ob zwischen beiden überhaupt ein Unterschied besteht. So argumentiert Kant in der Schrift *Zum ewigen Frieden*, dass die Demokratie „nothwendig ein Despotismus“ sei, weil das Volk, das sich die Gesetze gibt, zugleich diese Gesetze exekutiert (Zef VIII: S. 352). In der *Metaphysik der Sitten* rückt die Demokratie dagegen an die Seite der Autokratie und Aristokratie auf – als zunächst gleichrangige Umsetzungsvariante des a priori „aus der Vernunft abstammenden Volkswillens“ (MdS VI: 338): Das Prinzip des Republikanismus verlangt nach keiner spezifischen Staatsform – und ist auch mit keiner a priori unvereinbar (vgl. Dreier 1988: 472; Hanisch 2016: 71; Kersting 1984: 279; Ludwig 2000: 192). Diese Differenz ist erklärungsbedürftig.

Es ist hilfreich, hierfür eine Unterscheidung zu beachten, die in der Friedensschrift expressis verbis nicht auftaucht, während sie für das Verständnis der *Metaphysik der Sitten* grundlegend ist: Die Unterscheidung zwischen Respublica Noumenon und Respublica Phenomenon (vgl. Herb/Ludwig 1994: 460). So spricht Kant dort wo er zur Explikation des Staates gelangt von der „Form eines Staats überhaupt, d. i. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprincipien sein soll, welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also im Inneren) zur Richtschnur (norma) dient“ (MdS VI: 313). Schon hier wird also unterschieden zwischen einem Staat, dessen „Gesetze a priori nothwendig, d. i. aus Begriffen des äußeren Rechts überhaupt von selbst folgend [...] sind“ und einer „wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen“, die sich an Ersterem orientiert (MdS VI: 313). Diese Unterscheidung kehrt dann wieder, wenn Verwirklichungsfragen von apriorischen Rechtsgrundsätzen unter der Bedingung ihrer Repräsentation in realen, physischen Personen diskutiert werden müssen (vgl. Herb/Ludwig 1994: 434). Diese schon in der *Metaphysik der Sitten* tragende Unterscheidung wird später im *Streit der Fakultäten* benannt als die zwischen „Respublica Noumenon“ und „Respublica Phenomenon“ - zwischen dem Staat „durch reine Vernunftbegriffen gedacht“ und dessen Realisierung „durch ein Beispiel in der Erfahrung“ (SF VII: 91-92; vgl. Herb/Ludwig 1994: 434-435).

Mit diesen beiden Begriffen lässt sich die zunächst paradox anmutende abwechselnde Verneinung und Bejahung der Demokratie in den staatsrechtlichen Schriften Kants logisch auflösen. Die Demokratie im weiteren Sinne aus der *Metaphysik der Sitten* ist nur eine von drei möglichen Realisierungsformen der Respublica Noumenon, während die Demokratie im engeren Sinne des Worts aus der Friedensschrift einen so organisierten wirklichen Staat bildet, der qua seiner Organisation – nämlich die Konfusion der gesetzgebenden und gesetzeshaltenden Gewalt – den Prinzipien der Respublica Noumenon widerspricht. Er bildet also strenggenommen eigentlich gar kein dem Begriff des Staates entsprechendes Gemeinwesen (vgl. Herb/Ludwig 1994: 463; Joerden 1995: 258; Ludwig 1999: 179). Aber worin genau besteht dieser Widerspruch, den die eine Demokratievariante (die der *Metaphysik der Sitten*) umgehen kann, während die andere Demokratievariante (die der Friedensschrift) ihm notwendigerweise verfällt? Diese Frage soll in den folgenden Abschnitten beantwortet werden.

3.2 DER URSPRÜNGLICHE VERTRAG

Die Notwendigkeit des Staates folgt in Kants Argumentation indirekt aus dem moralischen Gesetz der praktischen Vernunft, der Autonomie des vernünftigen Wesens: Da im praktischen Verhältnis aufeinandertreffender Personen nicht nur die moralische, innere Intention, wie sie im kategorischen Imperativ Ausdruck und Rechtfertigung findet, von Bedeutung ist, sondern Handlungen auch zu faktischen, äußeren Einflüssen der Personen zueinander führen muss die *Metaphysik der Sitten* eine apriorische Rechtslehre enthalten (vgl. Bartuschat 1987: 26-27). Sie behandelt den Begriff des Rechts, insofern Handlungen mehrerer Personen als „Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können“ und zwar „nach der Form im Verhältniß der beiderseitigen Willkür“ (MdS VI: 230). Recht ist folglich der „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ (MdS VI: 230).

Dieser Rechtsbegriff setzt die „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ (MdS VI: 313) voraus. In einem solchen wird es möglich, sich die Verteilung von Eigentumsrechten an Gegenständen als „als aus dem Willen aller hervorgehend“ (Herb/Ludwig 1994: 440) vorzustellen, weil die wechselseitig aufzuerlegenden Pflichten gemeinsam bestimmt werden können. Dieser allgemeine Wille ist schließlich – nach Übertritt in den Staatszustand – Prinzip der gesetzgebenden Gewalt:

„Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen Anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn *volenti non fit iniuria*). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“ (MdS VI: 313-314)

Hier, in der *Respublica Noumenon*, kommt also nur der vereinigte Wille des Volkes als Gesetzgeber infrage, um die Rechtmäßigkeit der Gesetze zu garantieren: Denn da dem Gemeinwesen die Aufgabe zukommt, die jeweilige Willkür seiner Glieder unter allgemeinen Freiheitsgesetzen zu vereinen, müssen die Gesetze auch gemeinsam von diesen und für alle geltend beschlossen werden. Diese „Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich vereinigt, gesetzgebend sein soll, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde“ (SF VII: 91). Ob diese Idee mittels demokratischer, aristokratischer oder autokratischer Regierung Anwendung findet, ist zumindest zweitrangig (vgl. MdS VI: 338). Diese Repräsentation des (nicht empirischen, sondern vernunftig-verallgemeinerbaren) Volkswillens in den Gesetzen ist zuvörderst ein zentraler Bestandteil des noumenalen Staates, der reinen Republik (vgl. Kersting 1984: 286).

3.3 REPUBLIK UND GEWALTENTEILUNG

Doch die Repräsentation des Volkswillens in den Gesetzen reicht nicht hin, die Respublica Noumenon zu bestimmen. Damit ein Staat republikanisch im noumenalen Sinne genannt werden kann, bedarf es zudem einer Trennung der Gewalten (vgl. Kersting 1984: 284-286; 1998: 359; Hofmann 1974: 413; Gerhardt 1995: 90):

„Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica): die Herrschergewalt (Souveränität) in der des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zu Folge dem Gesetz) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesetz) in der Person des Richters (potestas legislativa, rectoria et iudiciaria) [...]“ (MdS VI: 313)

Dieses kantsche Prinzips der Gewaltenteilung ist in der modernen Rezeption häufig beiläufig oder sogar negativerweise behandelt worden (vgl. Böckenförde 1958: 96; Kersting 1984: 264). Kern dieser Arbeit wird es sein, im Folgenden aufzuzeigen, dass der Begründung und Konzeption der Gewaltenteilung bei Kant erheblich *größere* Bedeutung zukommen. Sie stellt kein einfaches Beiwerk zur Repräsentation des Volkswillens in den Gesetzen dar, sondern ist für diesen Zweck eine notwendige Bedingung. Ihr Fehlen führt nicht in bloß formale Probleme, sondern vermag die Grundfesten jedes Staates so sehr zu korrumpieren, dass sich auch die demokratisch regierten unter ihnen in eine Despotie verwandeln müssen. Hieran entscheidet sich auch die Demokratiekompatibilität populistischer Ideologien.

Die drei Gewalten sollen keine sozialen Kräfte ausbalancieren, sondern gehen direkt analytisch „aus dem Begriff eines gemeinen Wesens überhaupt [...] hervor“ und bilden „Verhältnisse des vereinigten, a priori aus der Vernunft abstammenden Volkswillens“ (MdS VI: 338). D.h. der vernünftig-verallgemeinerbare Volkswille der Respublica Noumenon *muss* sich in dreifacher Form, in drei zu unterscheidenden Gewalten repräsentieren, damit er überhaupt als *vernünftig-verallgemeinerbarer* zur Geltung kommen kann – die drei Gewalten sind „aus der Idee eines Staats überhaupt zur Gründung desselben (Constitution) nothwendig hervorgehend“ (MdS VI: 315). Ein nicht-gewaltenteiliger Staat „cannot be thought of as a system under which people give laws to themselves“ (Ripstein 2009: S. 175).

Die Gewalten – Legislative, Exekutive, Judikative – sind einander untergeordnet, da „eine nicht zugleich die Function der anderen, der sie zur Hand geht, usurpiren kann, sondern ihr eigenes Princip hat“ (MdS VI: 316). Dies schlägt sich nieder in der Forderung der *Trennung* der Gewalten (vgl. Ripstein 2009: 175). Die oberste Gewalt, die gesetzgebende, kommt deswegen dem allgemeinen vereinigten Volkswillen zu, weil nur so garantiert ist, dass kein Unrecht Gesetzesform erlangt, da „ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen“ (MdS VI: 313-314). Das *volenti non fit iniuria* Argument funktioniert nur deshalb, weil jedes Gesetz, das die Bürger in der noumenalen Republik beschließen, in *gleicher* Weise über *alle* beschlossen wird. Der Bürger verabschiedet (gemeinsam mit seinen Mitbürgern) Gesetze ausschließlich in Gesetzesform, d.h. dasselbe Gesetz universal bezogen auf alle Gesetzesunterworfenen, *einschließlich seiner selbst*. Nur so ist a priori garantiert, dass er Unrecht über sich selbst beschließen müsste, sollte Unrecht Eingang in die Gesetze der Respublica Noumenon finden (vgl. Breitenband 2019:

73-74).

Zwei Bedingungen müssen also erfüllt sein, damit nicht schon am ersten Prinzip des Staates in der Idee, des allgemeinen und vereinigten Volkswillens als gesetzgebender Gewalt, eine Heteronomie entsteht: (a) Alle müssen über alle (b) eben dasselbe beschließen. Ist eine der beiden Bedingungen verletzt, kann der Volkswille als *vernünftig-verallgemeinerbarer* gar nicht als gesetzgebend bezeichnet werden. Wird Bedingung (a) verletzt, so fällt die Reziprozität des Gesetzesbeschlusses weg, d.h. ein Staatsbürger kann für ein Gesetz stimmen, das Unrecht initiiert, ohne selbst davon betroffen zu sein. Wird Bedingung (b) verletzt, so kann ein Staatsbürger (oder eine Gruppe von Staatsbürgern) ein Gesetz beschließen, das explizit nur einen anderen Staatsbürger (oder eine Gruppe anderer Staatsbürger) betrifft, nicht aber sie selbst – der faktisch geäußerte Volkswille widerspräche so notwendigerweise dem allgemeinen, das Volk wäre nicht das ganze Volk (vgl. Breitenband 2019: 74-75).

Die Formel aus der Metaphysik der Sitten, dass „ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen“ (MdS VI: 313-314). kann also in direkter Gegenüberstellung zu dem Verdikt gegen die Demokratie der Friedensschrift gelesen werden, wo „alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen, welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist“ (ZeF VIII: 352). *Alle über alle dasselbe* - oder *alle, die doch nicht alle sind, über alle, die doch nicht alle sind, unterschiedliches*: Das sind die beiden Modi der Gesetzgebung, die Republik von Despotie scheiden.

Die Verletzung der beiden Bedingungen ist direkt mit der Vermischung der Gewalten verbunden. Dass die gesetzgebende Gewalt ein Gesetz verabschiedet, das sich nicht auf alle Gesetzesunterworfenen in derselben Weise bezieht, ist gleichbedeutend damit, gleichzeitig exekutive Gewalt auszuüben. Denn würde der Gesetzgeber der *Respublica Noumenon* Gesetze geben, die sich auf *besondere* Staatsbürger oder auf alle aber in *unterschiedlicher Weise* beziehen, sodass das *volenti non fit iniuria* Prinzip verletzt würde, so usurpiert er auch das Prinzip der gesetzvollziehenden Gewalt für sich, denn deren Aufgabe besteht ja gerade darin, die Bestimmung des Einzelfalls nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten (vgl. Breitenband 2019: 75). Die „Unrechtsunfähigkeit“ (Thiele 2003: 70) des noumenalen Gesetzgebers besteht nur insofern „dem Gesetzgeber wie durch Sichtblenden der Einzelfall bei der Rechtssetzung verborgen“ bleibt (Breitenband 2019: 75)

3.4 DESPOTISCHE DEMOKRATIE – REPUBLIKANISCHE DEMOKRATIE

Die Gewaltenteilung ist also notwendige Bedingung der Repräsentation des verallgemeinerbarvernünftigen Volkswillens. Ihr Fehlen korrumpiert jeden Staat so deutlich, dass er sich vom Ideal des noumenalen Staates unüberbrückbar entfernt. Der wesentliche Punkt des kantschen apriorischen Staatsrechts ist hier nicht, ob zwei verschiedene Personen oder Institutionen Legislativ- und Exekutivgewalt ausüben (dergleichen kann in der *Respublica Noumenon* noch gar nicht vorkommen), sondern ob beide Gewalten nur jeweilig ihrem *eigenen Prinzip* gehorchen. Ist schon *das* nicht gewährleistet, kann von einer Entsprechung von phänomenalem und noumenalem Staat unmöglich die Rede sein.

Der Despotismus besteht deswegen auch präzise immer dort, wo „der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens [...] sein kann“ (ZeF VIII: 352). Dagegen besteht der Republikanismus, als Gegenbegriff, in der „Absonderung der ausführenden Gewalt [...] von der gesetzgebenden“ (ZeF VIII: 352) zum Zwecke der Repräsentation des allgemein-vereinigten Volkswillens in den Gesetzen. Wo die Legislative so Gesetze gibt, dass sie sich auch auf den Einzelfall in ungleicher Weise beziehen, kann folglich eine Entsprechung zwischen allgemein-vernünftigem Volkswillen und faktischer Gesetzgebung nicht mehr hergestellt sein - die Legislative verabschiedet Gesetze im Namen aller, ohne wirklich alle zu sein bzw. sich wirklich auf alle gleichermaßen zu beziehen: „Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen, welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist“ (ZeF VIII: 352).

Genau dieser Fall ist es, der die kantsche Demokratiekritik aus der Friedensschrift im Unterschied zu ihrer Tolerierung in der *Metaphysik der Sitten* erhellt. Eine Demokratie, die imstande ist, den Volkswillen in den Gesetzen zu repräsentieren, ohne seine Allgemeinheit zu verletzen, indem sie die Prinzipien der drei Staatsgewalten strikt getrennt ausübt, kann mit Recht republikanisch genannt werden (vgl. Thiele 2003: 43-45). Nur vermittelt der Gewaltenteilung kann die „Allgemeinheit des Gesetzes sich gegen den Einzelfall durchsetzen und damit der ‚allgemeine Wille‘ gegen den partikulären“ (Joerden 1993: 218). Dagegen, „wenn der allgemeine Wille seine Allgemeinheit verliert und sich in der Exekution eines Gesetzes zugleich auf den einzelnen Fall bezieht“ (Maus 1994: 194), ist eine Demokratie zur Despotie geworden. Die despotische Demokratie zeichnet sich folglich dadurch aus, dass die gesetzgebende Gewalt Gesetze gibt und sie zugleich auch vollzieht (Brocker 2006: 51). Folglich läuft die Verletzung des Universalitätsgebots auf eine Perversion des Gesetzesbegriffs hinaus (vgl. Kersting 1998: 355). Nur die Gewaltenteilung garantiert dagegen die tatsächliche „Durchsetzung der Gesetzesförmigkeit“ (Joerden 1993: 218). Damit wird in der despotischen Demokratie aber auch das Prinzip der gesetzgebenden Gewalt verletzt, wie Kant es in seinem Bild der klassisch-attischen Demokratie vor Augen hat (vgl. Dreier 2004: 750):

„Die zusammengekommenen Bürger sprachen nicht nur ihren Willen aus, sondern exekutierten ihn zugleich. Im Akt der Exekution ihres Willens aber befanden die Bürger über einen von ihnen, so dass das Volk nicht das ganze Volk war. Der Betroffene, über den entschieden wurde, war förmlich ausgeschlossen. Trotz seiner körperlichen Anwesenheit war sein Wille nicht im exekutierten Willen anwesend. Was schließlich über den Betroffenen beschlossen wurde, war nur der gemeinsame, gleichsam private Wille der Beschließenden, der zum ‚Gesetz‘ wird im Moment seiner Anwendung.“ (Breitenband 2019: 74-75)

Hier wird deutlich, inwiefern die despotische Demokratie einen doppelten Widerspruch – des allgemeinen Willens mit sich selbst *und* mit der Freiheit – enthält (vgl. ZeF VIII: 352). Eine Demokratie, die das Gewaltenteilungsprinzip verletzt, verliert nicht nur ihre Bindung an den Begriff des die Vereinigung der Freiheit besorgenden Rechts. Sondern auch an den Begriff des allgemeinen Volkswillens, weil der Volkswille, der repräsentiert werden soll, seine Allgemeinheit verliert (vgl. Ludwig 2000: 192; Unruh 2016: 291). In einer despotischen Demokratie entscheidet das (empiri-

sche) Volk im Namen des allgemeinen Volkswillens, aber ohne diesen repräsentieren zu *können*, weil qua fehlender Gewaltenteilung einer oder einige Staatsbürger ausgeschlossen werden. Der Wille der Ausgeschlossenen kann nicht als mitanwesend gedacht werden. Der allgemeine Volkswille wird zum „Privatwillen“ (Zef VIII: 352), oder andersherum: der „Privatwille“ eines Teils der Staatsbürger verkleidet sich als allgemeiner Volkswille, was den „Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst“ erst in Gang bringt.

4. DEMOKRATISCHER DESPOTISMUS ALS NORMATIVES KRITERIUM

Diese kantische Explikation eines notwendigen Kriteriums zur Unterscheidung despotischer Demokratien von solchen, die der noumenalen Republik zumindest prinzipiell nicht zuwiderlaufen, kann nun helfen, einen normativen Maßstab zur Unterscheidung demokratiekompatibler und -inkompatibler Populismen herauszudestillieren. Dadurch können zwei Fehler vermieden werden. Anders als bei Müllers (2016) muss ein solcher normativer Maßstab nicht mit einer empirischen Definition des Populismus konfundiert werden. Populistische Parteien und Politiker können weiterhin in ihrer jeweiligen empirischen Vielgestaltigkeit beschrieben werden, ohne durch eine versteckte normative Annahme von vornherein als undemokratisch zu gelten bzw. ganz aus dem Untersuchungsfeld herauszufallen.

Durch den Bezug auf Kants Argument wird allerdings – anders als bei Mudde/Kaltwasser (2017) – nicht in Kauf genommen, einem naiven Begriff von Demokratie anzuhängen, der mögliche populistische Gefahren für die Demokratie normativ einebnen. Es mag sein, dass sich konkrete populistische Parteien, je nach konkreter Vorstellungswelt und politischer Praxis, als demokratiekompatibel erweisen. Doch gegen Mudde/Kaltwasser (2018: 81) kann gezeigt werden, dass die Forderung „that nothing should constrain ‚the will of the (pure) people‘“, nicht nur eine Gefahr für die *liberale* Demokratie darstellt, sondern für die Demokratie *an sich*. Populisten, die den Volkswillen auf diese Weise verabsolutieren, ignorieren, dass der Volkswille einem Verallgemeinerungskriterium genügen muss, um nicht selbst undemokratisch zu werden. Sobald ein Teil des Volkes konkret einem anderen Teil des Volkes freiheitsbeschränkende Gesetze auferlegt, sind nicht nur deren liberale Freiheitsrechte in Gefahr, sondern der Beschluss kann schon selbst nicht mehr demokratisch genannt werden.

Despotische Demokratievorstellungen, so kann nun im Rückgriff auf die kantische Argumentation behauptet werden, zeichnen sich mindestens dadurch aus, dass sie das a priorische Gewaltenteilungsprinzip negieren. Sie gehen davon aus, dass sich der Volkswille unmittelbar und ohne Beschränkung verwirklichen können muss. Das Volk ist allgemeiner Gesetzgeber und konkreter Exekutor seines Willens. Dadurch allerdings verliert der Volkswille, in dessen Namen die versammelte Mehrheit beschließt, seine Allgemeinheit: Einzelne, die faktisch einen anderen Willen kundtun, werden nicht einfach überstimmt, sie werden konkret als diese Einzelne vom Volkswillen ausgeschlossen. Ein privater Wille, der sich als allgemeiner tarnt und in diesem Sinne Gesetze gibt, ist despotisch – er verletzt nicht nur die Freiheit der Abweichenden, sondern auch das Prinzip der Volkssouveränität selbst. Eine despotische Demokratie ist nicht nur illiberal, sie ist durch Verabsolutierung ihres Prinzips zugleich undemokratisch.

Das Kriterium zur Unterscheidung von demokratiekompatiblen und demokratieinkompatiblen Populismen ist damit gewonnen: Populisten „beanspruchen insbesondere die zentrale Gründungsidee der Verfassung für sich: Dass man die konstituierten Organe und Verfahren des Gemeinwesens (*pouvoir constitué*) so verstehen muss, dass sie sich aus dem ‚Volk‘ als verfassungsgebender Gewalt (*pouvoir constituant*) ableiten“ (Möller 2019: S. 432). Das heißt, sie erheben bezogen auf das eigene Staatsvolk einen Universalitätsanspruch, dessen Nähe zu klassischen Positionen – „Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen“ (MdS VI: S. 313) – zu der Anschauung führen kann, es handle sich um radikal-demokratische Bewegungen (vgl. Vorländer 2011: S. 185; Abts/Rummens 2016: S. 405). Verabsolutiert der Populist diesen Verweis auf die Volkssouveränität derart, dass er für sie nicht mal mehr die Beschränkung akzeptiert, Gesetze müssen dem genannten Allgemeinheitskriterium genügen, d.h. so gegeben sein, dass jeder Gesetzesunterworfenen sich potentiell als Autor des Gesetzes verstehen kann, erfüllt er das despotisch-demokratische Kriterium und seine Forderung erweist sich als demokratieinkompatibel.

Erliegen Populisten dem in ihrer Rhetorik beschlossenen Pars-pro-Toto-Verhältnis (vgl. Laclau 2018: S. 81; Lefort 1991: S. 19f.; Mudde 2017: S. 53; Urbinati 2017: S. 738), verabsolutieren sie also den Volkswillen, ist das Verabschieden von Gesetzen möglich, die die Freiheit der Staatsbürger fundamental beschneiden. Wenn ein Teil des Volks sich für das ganze hält und sich in den Gesetzesbeschlüssen auf dieses Verständnis beruft, fallen diejenigen Teile des Volkes, die nicht darunter zählen, nicht mehr unter das Allgemeinheitsgebot der Gesetzesförmigkeit. Die Gesetze sind nicht mehr blind für den Einzelfall und werden zum Instrument einer Gruppe von Staatsbürgern im Konflikt mit einem anderen. Ihr Wille wird in der Gesetzgebung nicht mehr als mitanwesend gedacht, einfach deshalb, weil es sich gemäß despotisch-demokratischer Ideologie bei ihnen gar nicht um einen Teil des Staatsvolks handelt. Zum Beispiel weil die ausgeschlossene Gruppe Staatsbürger bestimmte ethnische, soziale oder moralische Kriterien nicht erfüllt. „For them, only some people are really the people and hence deserving of the support of what is rightfully their state. In the same vein, only some of the people will enjoy the full protection of the laws; others who do not belong to the people or even actively work against the people should be treated appropriately“ (Müller 2017: S. 752). Eine solche Logik setzt deswegen immer wieder einen Ausschlussprozess gegenüber Minderheiten in Gang, was sich empirisch in vielfältiger Weise niederschlagen kann (vgl. Rummens 2017: S. 706; Müller 2017: S. 748). Dieser Logik folgend hat etwa das ungarische Parlament mit Zweidrittelmehrheit eine Präambel für die Staatsverfassung beschlossen, die als das Staatsvolk explizit eine ethnisch unterscheidbare Gruppe ausweist, die christlichen Glaubens sein soll, worunter bestimmte in Ungarn lebende Minderheiten nicht gezählt werden können (vgl. Müller 2017: S. 755). Der Präambel kommt dabei sogar ein Zielcharakter für die Auslegung aller anderen Artikel zu. In diesen Fällen entspricht die hier formulierte Logik despotischer Demokratien der Kritik von Müller (2016: 3; 2017: 755) an populistischer Politik. Doch anders als Müller wird sie nicht axiomatisch auf alle möglichen empirischen Erscheinungsweisen des Populismus angewandt, sondern explizit als normativer Maßstab hergeleitet und herausgestellt, dem Populisten im empirischen Einzelfall entsprechen oder nicht entspre-

chen können.

Die Formulierung der „despotischen Demokratie“ ähnelt der Funktionsweise nach einem „discriminatory legalism“: „For my friends, everything; for my enemies, the law!“ (Weyland 2013: S. 23). Betrachtet man die Formel, erkennt man die Perversion, die darin aus der Sicht des kantischen Staatsrechts enthalten ist, wieder: Das Gesetz ist hier nicht mehr Garant der Überwindung des Naturzustands, indem es eine allgemeine Gleichheit der Staatsbürger herstellt, sondern Instrument einer Konfliktpartei, um der anderen zu schaden. Diese Verkehrung ist präzis dieselbe, die Kant mit dem Wort „Despotismus“ belegt: Ein „Theil des Volks mit Unterdrückung des andern“ (Refl XIX: S. 512). Wenn sich die Legislative prinzipiell mit der Exekutive vermischt, also auch über Einzelfälle entscheidet, etwa bestimmte Volksgruppen gezielt diskriminiert, ist „ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist“ (ZeF VIII: S. 352) nicht fern. Diejenigen, die sich als alleinige Vertreter des verabsolutierten Volkswillens verstehen, können Opposition kaum mehr zulassen (vgl. Albertazzi/Mueller 2013: S. 348) „They speak and behave as if ‚democracy meant the power of the people and only the power of the people‘“ (Mény/Surel 2002: S. 9). Der kritische Begriff des allgemeinen-vereinigten Volkswillens wird okkupiert von einer jeweiligen Mehrheit. Die Verabsolutierung des Volkswillens behindert so Mechanismen, die zukünftigen Machtwechsel, Opposition oder öffentlichen Widerspruch bezwecken (vgl. Müller 2017: S. 748; Mudde/Kaltwasser 2012: S. 17; Blokker 2018: S. 122). Auch hier ist die Ursache, dass der möglicherweise Widersprechende schlichtweg nicht als Teil des Staatsvolks gezählt wird. Dieses despotische Demokratieverständnis führt in eine Situation, „da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen“ (ZeF VIII: S. 352). Wer Einwände oder Unzufriedenheit ankündigt, wird nicht *temporär* überstimmt, sondern fällt – ideologisch – aus der Menge der berechtigterweise gesetzesverabschiedenden Staatsbürger heraus. Sein Wille findet nicht nur faktisch, sondern auch prinzipiell keinen Eingang in die den allgemein-vereinigten Volkswillen repräsentierenden Gesetze mehr. Mithilfe dieses normativen Arguments kann die Annahme von Mudde/Kaltwasser (2016), eine Betonung des Volkswillens gegen korrupte Eliten könne prinzipiell nur die *liberale* Seite heutiger Demokratien gefährden, nicht aber die Demokratie selbst, widerlegt werden. Gerade die Verabsolutierung des Volkswillens ist es, die Populisten, erfüllen sie dieses Kriterium, zu einer Gefahr für die Demokratie machen.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Durch die Rekonstruktion des kantischen Kriteriums zur Unterscheidung von despotischen und republikanischen Demokratien wurde in dieser Arbeit ein normativer Maßstab gefunden, mit dessen Hilfe demokratieinkompatible von demokratiekompatiblen Populismen unterschieden werden können. Gleichzeitig vermeidet dieser die begrifflichen Vorentscheidungen, die Müller (2016) und Mudde/Kaltwasser (2016) treffen mussten, um zu ihrer Demokratieinkompatibilitäts- bzw. agnostischen These zu gelangen. Statt den Populismusbegriff axiomatisch normativ zu belasten und so den empirischen Blick zu verstellen, wurde hier zwischen phänomenalem Auftreten populistischer Parteien oder Politiker und dem normativen Kriterium, dem sie genügen müssen,

um demokratisch genannt werden zu können, unterschieden. Die doppelte, empirische und normative Fragestellung, die Müller mit einer einzigen Definition gleichzeitig beantworten will, wird hier wieder getrennt: Was der Populist ist und unter welchen Bedingungen er die Demokratie gefährdet, sind damit zwei verschiedene Fragerichtungen, von der die letztere hier den Versuch einer Beantwortung gefunden hat. Jedoch wurde gleichzeitig der Fehler vermieden, die populistische Betonung des Demokratieprinzips für bare Münze zu nehmen. Mithilfe der kantischen Kritik der despotischen Demokratie lässt sich sagen: Gerade ein Politiker, der den Volkswillen verabsolutiert, schaltet nicht nur liberale Elemente etablierter Demokratien aus, er gefährdet durch eben seine Verabsolutierung die Demokratie selbst. Mit der genauen Unterscheidung der empirischen und normativen Fragerichtung und eingedenk des Verallgemeinerungskriteriums demokratischer Politik können zukünftige Untersuchungen die Probleme der beiden Populismustheorien nach Müller (2016) und Mudde/Kaltwasser (2016) vermeiden und einen empirisch unverstellten und zugleich normativ aufmerksamen Blick für die Erscheinungsweisen populistischer Politik gewinnen.

LITERATUR

- Abts, Koen/Rummens, Stefan (2016): Populism versus Democracy. In: *Political Studies*, 55 (2), 405–424.
- Albertazzi, Daniele/Mueller, Sean (2013): Populism and Liberal Democracy. Populists in Government in Austria, Italy, Poland and Switzerland. In: *Government and Opposition*, 48 (3), 343–371.
- Bartuschat, Wolfgang (1987): Praktische Philosophie und Rechtsphilosophie bei Kant. In: *Philosophisches Jahrbuch*, 94 (1), 24–41.
- Blokker, Paul (2018): Populist constitutionalism. In: Torre, Carlos de la (Hg.), *Routledge Handbook of global Populism*. London u.a.: Routledge, 113–128.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1958): *Gesetz und gesetzgebende Gewalt*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Breitenband, Detlef (2019): *Konsens - der Grund der Legitimität. Studie zu Kants und Habermas' Theorien der Legitimation des Rechts*. Wiesbaden: Springer.
- Brocker, Manfred (2006): *Kant über Rechtsstaat und Demokratie*. Wiesbaden: Springer.
- Byrd, B. Sharon/Hruschka, Joachim (2010): *Kant's Doctrine of Right. A Commentary*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Canovan, Margaret (1999): Trust the People! Populism and the Two Faces of Democracy. In: *Political Studies*, 47 (1), 2–16.
- D'Eramo, Marco (2017): They, the People. In: *New Left Review* 103, 129–138.
- Dreier, Horst (1988): Demokratische Repräsentation und vernünftiger Allgemeinwille: Die Theorie der amerikanischen Federalists im Vergleich mit der Staatsphilosophie Kants. In: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 113 (3), 450–483.
- Dreier, Horst (2004): Kants Republik. In: *Juristen Zeitung*, 59 (15/16), 745–756.
- Gerhardt, Volker (1995): *Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Eine Theorie der Politik*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Habermas, Jürgen (2001): *Zeit der Übergänge. Kleine politische Schriften IX*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hanisch, Christoph (2016): Kant on Democracy. In: *Kant-Studien*, 107 (1), 64–88.
- Herb, Karlfriedrich/Ludwig, Bernd (1994): Kants kritisches Staatsrecht. In: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim / Joerden, Jan C. (Hg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*. Bd. 2. Berlin: Duncker & Humblot, 431–478.
- Hofmann, Hasse (1974): *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Joerden, Jan C. (1993): Das Prinzip der Gewaltenteilung als Bedingung der Möglichkeit eines freiheitlichen Staatswesens. In: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim/Joerden, Jan C. (Hg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*. Bd. 1, 207–220.
- Joerden, Jan C. (1995): Überlegungen zum Begriff des Unrechtsstaats: Zugeich eine Annäherung an eine Passage zur Staatstypologie in Kants Anthropologie. In: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim/Joerden, Jan C. (Hg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik*. Bd. 3, 253–265.
- Kant, Immanuel (1900): *Kants Gesammelte Schriften*. Herausgegeben von der (königlich-preußischen/ deutschen/ göttingischen) Akademie der Wissenschaften. Abrufbar unter: <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/verzeichnisse-gesamt.html>, letzter Zugriff am 15.04.2020.
- Kersting, Wolfgang (1984): *Wohlgeordnete Freiheit*. Berlin: De Gruyter.
- Kersting, Wolfgang (1998): Politics, freedom, and order. In: Guyer, Paul (Hg.), *The Cambridge Companion to Kant*. Cambridge: Cambridge University Press, 342–366.
- Kersting, Wolfgang (2001): Der Geltungsgrund von Moral und Recht bei Kant. In: Dux, Günter/Welz, Frank (Hg.), *Moral und Recht im Diskurs der Moderne. Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung*. Wiesbaden: Springer, 193–220.
- Kersting, Wolfgang (2004): ‚Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein‘. In: Höffe, Otfried (Hg.), *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*. 2. Auflage. München: Akademie Verlag, 87–108.

- Kirste, Stephan (2019): Populismus als Herausforderung für die konstitutionelle Demokratie. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie, 6 (2), 141–170.
- König, Peter (2001): Die Vernünftigkeit der Empirie. In: Dux, Günter/Welz, Frank (Hg.), Moral und Recht im Diskurs der Moderne. Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung. Wiesbaden: Springer, 231–251.
- Laclau, Ernesto (2018): On populist reason. London: Verso.
- Lefort, Claude (1991): Democracy and political theory. Cambridge: Polity Press.
- Ludwig, Bernd (1999): Kommentar zum Staatsrecht (II) §§ 51–52; Allgemeine Anmerkung A; Anhang, Beschluss. In: Höffe, Otfried (Hg.), Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. München: Akademie Verlag.
- Ludwig, Bernd (2000): Politik als ‚ausübende Rechtslehre‘. Zum Politikverständnis Immanuel Kants. In: Lietzmann, Hans J./Nitschke, Peter (Hg.), Klassische Politik. Politikverständnisse von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Opladen: Leske & Budrich, 175–200.
- Marey, Macarena (2018): The Ideal Character of the General Will and Popular Sovereignty in Kant. In: Kant-Studien, 109 (4), 557–580.
- Maus, Ingeborg (1994): Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mény, Yves/Surel, Yves (2002): The Constitutive Ambiguity of Populism. In: Mény, Yves/Surel, Yves (Hg.), Democracies and the Populist Challenge. London: Palgrave Macmillan, 1–21.
- Möller, Kolja (2019): Populismus und Verfassung. Der autoritäre Populismus als Herausforderung für die liberale Demokratie. In: Zeitschrift für Politik, 66 (4), 430–444.
- Mudde, Cas (2017): Populism: An Ideational Approach. In: Kaltwasser, Cristóbal Rovira/Taggart, Paul/ Espejo, Paulina Ochoa/Ostiguy, Pierre (Hg.), The Oxford Handbook of Populism. Oxford: Oxford University Press, 46–70.
- Mudde, Cas (2004): The Populist Zeitgeist. In: Government and Opposition, 39 (4), 541–563.
- Mudde, Cas/Kaltwasser, Cristóbal Rovira (2012): Populism and (liberal) democracy. In: Mudde, Cas/Kaltwasser, Cristóbal Rovira (Hg.), Populism in Europe and the Americas. Threat or corrective for democracy?. Cambridge: Cambridge University Press, 1–26.
- Mudde, Cas/Kaltwasser, Cristóbal Rovira (2016): Populism. A Very Short Introduction. Oxford: Oxford University Press.
- Müller, Jan-Werner (2014): ‚The People Must Be Extracted from Within the People‘. Reflections on Populism. In: Constellations, 21 (4), 483–493.
- Müller, Jan-Werner (2016): What is Populism?. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Müller, Jan-Werner (2017): Populism and Constitutionalism. In: Kaltwasser, Cristóbal Rovira/Taggart, Paul/ Espejo, Paulina Ochoa/Ostiguy, Pierre (Hg.), The Oxford Handbook of Populism. Oxford: Oxford University Press, 744–764.
- Reiß, Tim (2019): Lässt sich Carl Schmitts Verfassungsverständnis entnazifizieren? Oder: Carl Schmitts doppeldeutiger Begriff des ‚bürgerlichen Rechtsstaats‘. In: Leviathan, 47 (4), 474–497.
- Ripstein, Arthur (2009): Force and Freedom. Kant’s Legal and Political Philosophy. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rummens, Stefan (2017): Populism as a Threat to Liberal Democracy. In: Kaltwasser, Cristóbal Rovira/Taggart, Paul/ Espejo, Paulina Ochoa/Ostiguy, Pierre (Hg.), The Oxford Handbook of Populism. Oxford: Oxford University Press, 697–717.
- Salzborn, Samuel (2015): Schmitt, Rousseau und das Paradox des Volkswillens. In: Voigt, Rüdiger (Hg.), Legalität ohne Legitimität? Staat - Souveränität - Nation. Wiesbaden: Springer.
- Schmitt, Carl (2006): Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf. 7. Auflage (EA 1921). Berlin: Duncker & Humblot.

- Schmitt, Carl (2010): Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. 9. Auflage (EA 1923). Berlin: Duncker & Humblot.
- Stavrakakis, Yannis/ Jäger, Anton (2018): Accomplishments and limitations of the ‚new‘ mainstream in contemporary populism studies. In: *European Journal of Social Theory*, 21 (4), 547–565.
- Thiele, Ulrich (2003): Repräsentation und Autonomieprinzip. Kants Demokratiekritik und ihre Hintergründe. Berlin: Duncker & Humblot.
- Unruh, Peter (2016): Die Herrschaft der Vernunft. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Urbinati, Nadia (2017): Populism and the Principle of Majority. In: Kaltwasser, Cristóbal Rovira/Taggart, Paul/ Espejo, Paulina Ochoa/Ostiguy, Pierre (Hg.), *The Oxford Handbook of Populism*. Oxford: Oxford University Press, 719–742.
- Vorländer, Hans (2011): The good, the bad, and the ugly. In: *Totalitarianism and Democracy*, 8 (2), 185–194.
- Weyland, Kurt (2013): The Threat from the Populist Left. In: *Journal of Democracy*, 24 (3), 18–32.